

Außenbereichssatzung Watzing

Auf Grund des § 35 Abs. 6 BauGB vom 23.09.2004 (BGBl I S. 2414) i.V.m. Art. 23 GO vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796) in der jeweils geltenden Fassung, erlässt die Gemeinde Lalling folgende Satzung:

§ 1

Die Grenzen für den bebauten Bereich des Ortsteils Watzing, in der Gemarkung Lalling werden entsprechend der Darstellungen des Lageplans (M 1:1000) festgelegt. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Innerhalb der in § 1 festgelegten Grenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Wohnzwecken dienenden Vorhaben (§ 29 BauGB) nach § 35 Abs. 6 BauGB. Soweit für ein Gebiet des nach § 1 festgelegten Bereichs eine rechtsverbindliche Bauleitplanung vorliegt oder nach Inkrafttreten dieser Satzung ein Bebauungsplan aufgestellt wird, richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben nach § 30 BauGB.

Der Errichtung, Änderung und Nutzungsänderung von Wohnzwecken dienenden Vorhaben oder kleineren Handwerks- und Gewerbebetrieben kann nicht entgegengehalten werden, dass sie

- einer Darstellung des Flächennutzungsplans für Flächen für die Landwirtschaft widersprechen oder
- die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen.

§ 3

Nur symmetrische Satteldächer sind zulässig. Die Hauptfirstrichtung muss über die Längsseite des Gebäudes verlaufen. Des Weiteren muss ein Mindestseitenverhältnis von 1,3:1 (rechteckiger Baukörper) eingehalten werden.

Massive Einfriedungen mit Mauern, Zäunen mit Beton- und Mauersockeln sowie streng geschnittenen Hecken sind nicht zulässig.

Überschüssiges Aushubmaterial ist ordnungsgemäß zu entsorgen. Es darf nicht in der freien Landschaft abgelagert werden.

§ 4

Die Satzung (Fassung vom 25.10.2019) tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hinweise:

Zur Vermeidung von Unfällen und Kabelschäden ist bei allen mit Erdarbeiten verbundenen Vorhaben die Bayernwerk Netz GmbH in Vilshofen zu verständigen. Zur Vermeidung von Fehlplanungen ist bereits zu Beginn der Planungsarbeiten Auskunft über die gegebenen Möglichkeiten einzuholen.

Lalling, den

.....
(Streicher)
1. Bürgermeister
Gemeinde Lalling